

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 14. März 1914.

Nr. 20.

**Inhalt:** Personalveränderung bei den Mitgliedern der Gewerbesteuer-Obereinschätzungskommission. — Katarrhalieber in Emmaberg (Bez. Iringa). — 13 Bekanntmachungen der Bergbehörde. — Aufhebung der Reichstelegraphenanstalt Ugaga. — Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns von Wilhelmstal betr. die Bekämpfung der Wurmkrankheit. — Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns von Tabora betr. die Erhebung einer Hundesteuer.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des Absatzes 7 der Ausführungsbestimmungen zum § 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1907 betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb wird öffentlich bekannt gemacht, daß an Stelle des durch Bekanntmachung vom 12. Juli 1913 — A. Anz. S. 101 — zum Mitglied der Gewerbesteuer-Obereinschätzungskommission berufenen

Zolldirektor Fischer

als Mitglied

Zollinspektor Sieß

für das Rechnungsjahr 1913 berufen wurde.

Daressalam, den 13. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 667/13. O. E. K.

## Bekanntmachung.

In Emmaberg (Bezirk Iringa) ist durch den Regierungstierarzt bösartiges Katarrhalieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betr. die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) und der auf Grund des § 3 dieser Verordnung erlassenen Bekanntmachung vom 6. März 1911 (A. Anz. Nr. 12/11) ist über die Ortschaft Emmaberg die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Die Grenzen des Sperrgebiets sind im Norden Kreuzpunkt der Straßen nach Mutalamile und Mufindi, im Süden Kreuzpunkt der Straßen nach Ndzombe und Lupembe, im Osten Einzäunung der Missionsstation Emmaberg, im Westen Kreuzpunkt der Straße nach Ilebula mit dem Kih-

lufalflusse. Die mit J. Nr. 3929/14. V. B. vom 17. Februar 1914 — A. Anz. S. 24 — veröffentlichte Bekanntmachung wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 13. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 6534/14 V. B.

## Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse in Charlottenburg, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 426 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Herrmann in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. 1914 S. 15 — sind bis zum 1. März 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 8. März 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

Haßlacher.

J. Nr. 5596/14. IX.

## Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse in Charlottenburg, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes

im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 430 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Friedrich in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. 1914 S. 13 — sind bis zum 1. März 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 8. März 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

H a ß l a c h e r.

J. Nr. 5595/14. IX.

---

### Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse in Charlottenburg, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 431 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Adolf in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln A. Anz. 1914 S. 13 — sind bis zum 1. März 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 8. März 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

H a ß l a c h e r.

J. Nr. 5594/14. IX.

---

### Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vorm. als A. Prüsse in Charlottenburg, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 438 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Berolina in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. 1914 S. 12/13 — sind bis zum 1. März 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer

Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 8. März 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

H a ß l a c h e r.

J. Nr. 5600/14. IX.

---

### Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagen- und Bergbaugesellschaft in Bonn, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 670 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Schamba la Kenge in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. 1914 S. 7 — sind bis zum 1. März 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 8. März 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

H a ß l a c h e r.

J. Nr. 6317/14. IX.

---

### Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse in Charlottenburg ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 683 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Sachsen in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. 1914 S. 12 — sind bis zum 1. März 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 8. März 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

H a ß l a c h e r.

J. Nr. 6318/14. IX.

---

### Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der G. m. b. H., Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse in Charlottenburg ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belege-

nos, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 684 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Schlesien in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. 1914 S. 12 — sind bis zum 1. März 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 8. März 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

Haßlacher.

J. Nr. 5601/14. IX.

## Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse in Charlottenburg ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 692 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Vorwärts in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. 1914 S. 14 — sind bis zum 1. März 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 8. März 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

Haßlacher.

J. Nr. 5597/14. IX.

## Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse in Charlottenburg, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 693 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Nordstern in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. 1914 S. 14 — sind bis zum 1. März 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb

einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 8. März 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

Haßlacher.

J. Nr. 5603/14. IX.

## Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vormals A. Prüsse in Charlottenburg, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 749 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Unverzagt in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. 1914 S. 14 — sind bis zum 1. März 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 8. März 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

Haßlacher.

J. Nr. 5598/14. IX.

## Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Deutschostafrikanischen Plantagen- und Bergbaugesellschaft in Bonn, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 789 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Segeze in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. 1913 S. 186 — sind bis zum 1. März 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 6. März 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

Haßlacher.

J. Nr. 610/14. IX.

## Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vormals A. Prüsse in Charlottenburg, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belege-

nes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 793 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Energie in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. 1914 S. 15 — sind bis zum 1. März 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 8. März 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

H a ß l a c h e r.

J. Nr. 5602/14. IX.

## Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vormals A. Prüssle in Charlottenburg, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro gelegens, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 435 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Colonia in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. 1914 S. 13 — sind bis zum 1. März 1914 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 8. März 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

H a ß l a c h e r.

J. Nr. 5599/14. IX.

## Bekanntmachung.

Die an der Bahn Tabora-Kigoma gelegene Reichs-Telegraphenanstalt in Ugaga ist nach Vorstreckung des Bahntelegraphen bis Kigoma aufgehoben worden. Die von Kigoma, Udjidji und Bismarekburg nach Orten des Schutzgebiets gerichteten und die im Schutzgebiet nach diesen drei Orten aufgelieferten Telegramme werden bis auf weiteres auf der Strecke Tabora-Kigoma über den Bahntelegraphen befördert werden. Die Gebühr für diese Telegramme, die nur bei den Reichstelegraphenanstalten aufgeliefert werden können, beträgt 25 Heller für das Wort, mindestens 2,50 Rp.

Daressalam, den 28. Februar 1914.

Kaiserliches Postamt.

R o t h e.

J. Nr. 5664/14 II. B.

## Polizei-Verordnung

des Bezirksamtmanns in Wilhelmstal vom 10. Februar 1914 betreffend die Bekämpfung der Wurmkrankheit im Bezirk Wilhelmstal.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903, S. 504) und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. 1912, S. 198) wird für den Bezirk Wilhelmstal zur Bekämpfung der Wurmkrankheit folgendes verordnet:

### § 1.

In möglichster Nähe jedes Hauses und jeder Hütte ist ein überdachter Abort so zu bauen, daß weder Regen noch Oberflächenwasser eindringen kann.

### § 2.

In fliegenden Arbeiterlagern kann von der Errichtung eines Aborts für jede Hütte abgesehen werden, wenn sonst ausreichende Aborte für die Arbeiter errichtet sind. Zum mindesten sind in diesem Fall für jeden Stamm besondere Aborte, getrennt für Männer und Frauen, zu errichten.

### § 3.

Für die Durchführung der Bestimmungen in §§ 1 und 2 auf Plantagen, Ansiedlungen und sonstigen europäischen Betrieben ist der Betriebsleiter neben dem Eigentümer verantwortlich.

### § 4.

Zur Kotablage sind die Aborte zu benützen.

Sollten bei Arbeiten auf weit entlegenen Stellen die Aborte nicht erreichbar sein, so ist der Kot in ein etwa 30 cm tiefes Loch, das nachher zuwerfen ist, abzusetzen. Das Loch ist auf möglichst hoch gelegenen Terrain und nicht in Rinnsalen, die von Regenströmungen wieder aufgerissen werden können, anzulegen.

### § 5.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

### § 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1914 in Kraft.

Wilhelmstal, den 10. Februar 1914.

Der Kaiserliche Bezirksmann

K ö s t l i n.

J. Nr. 4271/14. V.

## Verordnung

### des Bezirksamtmanns in Tabora betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtbezirk Tabora vom 14. Februar 1914.

Auf Grund des § 15 des Sch. G. G. (R. G. B. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. S. 198), wird für den Stadtbezirk Tabora folgendes verordnet:

#### § 1.

Alle im Stadtbezirk Tabora befindlichen Hunde im Alter von einem Vierteljahr an sind von dem Besitzer des Hundes zu versteuern.

Der Stadtbezirk im Sinne dieser Verordnung umfaßt die Stadtteile: Chemchem, Cheyo, Gongoni, Ngambo, Sokoni, Rufita und Ipuli.

#### § 2.

Die Steuer beträgt 10 Rupie für das Jahr und ist innerhalb des Monats April jeden Jahres für die Zeit vom 1. April des laufenden bis zum 31. März des folgenden Jahres zahlbar. Für Hunde, welche innerhalb des Steuerjahres steuerpflichtig werden, ist die volle Steuer für das ganze Jahr zu zahlen. Fällt die Steuerpflicht innerhalb des Jahres fort, so findet eine Rückzahlung nicht statt.

#### § 3.

Sämtliche Hunde sind binnen 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht zur Steuer anzumelden. Das Erlöschen der Steuerpflicht ist spätestens bis zum Schlusse des Steuerjahres zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls die Steuer weiter zu entrichten ist.

#### § 4.

Bei der Anmeldung erhält der Hundebesitzer eine Blechmarke ausgehändigt, die mit der laufenden Nummer des Hundesteuerregisters versehen ist. Die Blechmarke ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben.

Jeder Hund, der auf öffentlichen Straßen und Plätzen betroffen wird, hat diese Marke an einem Halsband zu tragen. Hunde, welche ohne Marke

angetroffen werden, können von der Polizeibehörde als herrenlos ergriffen werden. Meldet sich der Besitzer des Hundes innerhalb einer Woche, so erhält er, unbeschadet der etwa von ihm zu entrichtenden Strafe gegen Bezahlung der Fütterungs- und Aufbewahrungskosten seinen Hund zurück, andernfalls wird der Hund meistbietend verkauft oder sofern sich kein Käufer findet, getötet.

#### § 5.

Eine Steuer wird nicht erhoben:

1. für Hunde, welche nach dem Ermessen des Bezirksamts für die Bewachung der Häuser und Warenniederlagen unentbehrlich sind; sie müssen bei Tage an der Kette liegen;
2. für das Gewerbe notwendige Schlachterhunde, und zwar gilt für jeden zur Gewerbesteuer veranlagten selbständigen Fleischer ein Hund als notwendig.

#### § 6.

Wird ein Hund nicht rechtzeitig angemeldet, so hat der Hundebesitzer unbeschadet der etwa wegen Steuerhinterziehung zu entrichtenden Strafe, eine Geldstrafe bis zu 50 Rp. verwirkt, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle für je 5 Rupie ein Tag Haft tritt.

Wer einen Hund der Steuer entzieht, hat den vierfachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu entrichten.

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

#### § 7.

Ueber die Veranlagung zur Steuer ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig.

#### § 8.

Die Verordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Tabora, den 14. Februar 1914.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann

Z i n g e l.

J. Nr. 4455/14. II. B.